

Informationen zum Bußgeldverfahren bei Schulpflichtverletzung und Hilfsangebote im Landkreis Osnabrück

Sie haben ein Schreiben der Bußgeldstelle erhalten, da ihr Kind unentschuldigt in der Schule gefehlt hat. Wie geht es nun weiter? Wie lange dauert die Schulpflicht eigentlich und wo bekomme ich Unterstützung? Diese Fragen möchten wir Ihnen hier beantworten.

Schulpflicht

Jedes Kind ist in Niedersachsen grundsätzlich 12 Jahre schulpflichtig.

Schulpflicht im Sekundarbereich I

Schulpflicht im Primarbereich/Grundschule (Klasse 1-4)
und im Sekundarbereich I /z. B. Hauptschule, Oberschule, Realschule, Gesamtschule,
Förderschule, Gymnasium (Klasse 5-10) mindestens 9 Schulbesuchsjahre

Schulpflicht im Sekundarbereich II

Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule (BBS)
Jugendliche, die keine Berufsausbildung begonnen haben, besuchen mindestens 1 Jahr eine berufsbildende
Schule (BBS) mit Vollzeitunterricht.
Auszubildende besuchen mindestens 2 Jahre eine Berufsschule in Teilzeitform im dualen System.

Was passiert bei unentschuldigtem Fehlen: Ablauf des Bußgeldverfahrens



Wenn Ihr Kind der Schule unentschuldigt fernbleibt, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Schule meldet die Fehltage der Bußgeldstelle. Diese kann eine Geldbuße verhängen. Ist Ihr Kind unter 14 Jahre alt, müssen die Eltern die Geldbuße bezahlen. Ab 14 Jahren kann die Geldbuße in Sozialstunden für Ihr Kind umgewandelt werden.



Befragung und Bußgeldbescheid

Die Behörde befragt den Schüler und die Eltern schriftlich und prüft den Vorgang. Können die Fehltage nicht entschuldigt werden, wird ein Bußgeldbescheid verhängt. Pro Fehltag werden 10,00 € berechnet.



Wird die Geldbuße nicht gezahlt, kommt es zu einem Mahnverfahren. Ist Ihr Kind 14 Jahre alt, wird das Verfahren an das Amtsgericht weitergegeben.



Bei Jugendlichen ab 14 Jahren wird die Geldbuße per Gerichtsbeschluss in gemeinnützige Arbeit (Sozialstunden) umgewandelt.



Wenn die Sozialstunden nicht abgeleistet werden, gibt es eine persönliche Anhörung vor Gericht.



Werden die Stunden weiterhin nicht abgeleistet, so kann das Amtsgericht Jugendarrest verhängen.

Hilfsangebote für Sie. Wen kann ich ansprechen:

> Bei Schülern und Schülerinnen bis 13 Jahren:

Fachdienst Jugend | Erziehungs- und Beratungshilfen
Telefon: 0541 501-3194



> Bei Schülern und Schülerinnen ab 14 Jahren:

Übergangsmanagement Schule – Beruf | [Fachberatung Schulverweigerung](#)

Nördlicher Landkreis: Bertram Krause

Mobil: 0160 91342334

Quakenbrück: Alexandra Meyer-Castagnaro

Mobil: 0175 5784689

Östlicher Landkreis: Ingo Helbrecht

Mobil: 0151 11525083

Südlicher Landkreis: Thomas Schmidt

Mobil: 0175 5787242

**ÜBERGANGS
MANAGEMENT
SCHULABSENTISMUS**

> Bei Schülern und Schülerinnen der [Berufsbildenden Schulen](#):

Übergangsmanagement Schule – Beruf Ausbildungslotsen
Telefon 0541 501-3911

**ÜBERGANGS
MANAGEMENT
AUSBILDUNGSLOTSEN**

Einfach den QR-Code
Ausbildung plus scannen:



**ÜBERGANGS
MANAGEMENT
SCHULABSENTISMUS**

